



Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G-Zl WP-2013-341

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag. Hartwig Röck/Kn

Klappe

1450

Innsbruck,

28.01.2013

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festlegung näherer Vorschriften
für die Gefahrenzonenplanungen nach dem Wasserrechtsgesetz
1959 (WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung – GZP-VO WRG)

Bezug: Ihr Mail vom 03.01.2013
zust. Referent: Lukas Strahlhofer

Die Novelle des Wasserrechtsgesetzes aus dem Jahr 2011 hat in erster Linie mit sich gebracht, dass für Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko Gefahrenzonenplanungen zu erstellen sind. Aufgrund der topografischen Situation im Bundesland Tirol hat diese Verpflichtung (WRG 1959, Novelle 2011, BGBl I, Nr. 14/2011) auch vorher schon in weiten Bereichen bestanden. Die nunmehr zur Begutachtung übersandte korrespondierende Verordnung legt Inhalt, Form und Ausgestaltung dieser Gefahrenzonenplanungen fest.

Aus unserer Sicht ist die eingehendere Betrachtung der Naturgefahren und der damit verbundenen Risiken eine Notwendigkeit. Die Arbeiterkammer Tirol nimmt daher den Inhalt dieser Verordnung positiv zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)